

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Firma Bierbaum Brandschutz & Industrieelektrik GmbH, Bremen - nachstehend „BBI“ genannt -

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen, kurz „AGB-BBI“ genannt, gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren „AGB-BBI“ abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere „AGB-BBI“ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren „AGB-BBI“ abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Unsere „AGB-BBI“ gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Angebote - Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts und Maßangaben, Kalkulationen und sonstige Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Die Zusicherung bestimmter Eigenschaften sind/oder der Eignung der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist nur verbindlich, wenn diese Zusicherung schriftlich erfolgt.

4. Der Besteller trägt das Risiko für die Richtigkeit seiner Angaben, Unterlagen und Bestellungen.

5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen hat BBI das Eigentums- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von BBI nicht zugänglich gemacht werden.

III. Vertragsabschluss

1. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen BBI und Besteller ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („AGB-BBI“). Sofern ein mündlicher Vertrag abgeschlossen und von BBI durch schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt worden ist, ist diese maßgebend für die Vertragsbeziehung.

Mündliche Zusagen von BBI vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser „AGB-BBI“ bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von BBI nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen, es sei denn, sie sind ausdrücklich als Vertragsmanager/Kontraktmanager in dem Vertrag benannt. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax; im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern eine schriftliche Vereinbarung nicht vorliegt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Folgen des Zahlungsverzuges.

4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegenüber BBI oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. BBI ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BBI durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

V. Lieferung/ Lieferzeit

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk.

2. Verbindliche Lieferfristen müssen von BBI schriftlich zugesagt sein. Die von BBI in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferung und Leistung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

4. Bei Überschreiten der Lieferfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

5. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen haften wir im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen pauschalierter Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens 5 % vom Wert des Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Eine weitergehende Verzugshaftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. BBI ist bei Verzug der Abnahme durch den Kunden berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Verlauf über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Besteller in angemessener, verlängerter Frist neu zu beliefern.

7. Solange der Besteller seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt hat, gerät BBI nicht in Verzug. In diesem Fall kann BBI vom Besteller eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfrist, oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine für den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BBI nicht nachgekommen ist.

8. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von BBI nicht zu vertretende Umstände entbinden BBI von der Einhaltung der Lieferfrist für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefer Teile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BBI noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr/Aufstellung übernommen hat.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 BGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

3. Fehlerhafte Waren/Werke sind bei bestehenden Mängeln nach Wahl von BBI unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen. Auf Verlangen von BBI ist die beständete Ware frachtfrei an BBI zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BBI die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit sich die Kosten erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

4. Geringfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Werkes wesentlich beeinträchtigen sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Für

Werbeaussagen oder Mängel in der Gebrauchsanweisung haftet BBI gegenüber dem Besteller nicht.

5. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller BBI die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist BBI von der Mängelhaftung befreit.

6. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung und auf Schäden, die infolge fehlerhafter Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt waren und nicht als üblich vorausgesehen werden konnten.

7. Soweit der Besteller oder Dritte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den gelieferten Waren/Werkleistungen vornehmen, entfällt die Gewährleistung und Haftung für die davon betroffenen Teile. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstandenen Kosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen BBI und dessen Erfüllungsgehilfen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter,
- in den Fällen, die nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

- beim Fehlen von Eigenschaften die ausdrücklich vertraglich zugesichert sind, wenn diese Zweckabrede/Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden abzusichern die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind,

- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatzanspruch als in Ziff. VII vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, mindestens aber nach Maßgabe dieses Paragraphen eingeschränkt. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

2. BBI haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftragsgebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit BBI gem. Ziffer VIII Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BBI bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat, oder die BBI bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BBI für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 10 Mio. je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BBI.

IX. Eigentumsverbehalt.

1. BBI behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus diesem Liefervertrag vor.

2. Im Falle von Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht BBI das (Mit-)Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstandenen Sache zu. Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, so tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an BBI ab. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungsverpflichtung direkt an BBI Zahlung zu leisten.

3. Der Besteller verwahrt das Eigentum von BBI mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat BBI und dessen Beauftragten das Betreten des Abstellungsortes der Vorbehaltsware zu gestatten und auf Verlangen diese zu kennzeichnen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum von BBI hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

5. BBI ermächtigt den Besteller unwiderruflich, die abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers wie z.B. Zahlungsverzug, ist BBI berechtigt,
- die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der BBI abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
- die Vorbehaltsware zurückzunehmen,

- die Abtretung eventueller Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch BBI liegt kein Rücktritt vom Vertrage.

Übersteigt der Wert der für BBI bestehenden Sicherheiten die Forderungen von BBI nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 10 % gibt BBI auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach Wahl von BBI frei.

X. Notdienstregelung

BBI verfügt über einen 24stündigen Notdienst, den die Kunden, die dies vertraglich vereinbart haben, kostenfrei in Anspruch nehmen können. Für alle anderen Kunden, die diese Hotline/telefonische Unterstützung nutzen, wird eine Kostenpauschale, unabhängig von weiteren Aufträgen und/ oder Handlungen der BBI von € 25,00 pro Anruf/ Fall vereinbart.

XI. Gerichtsstand

Bremen ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- und Wechselstreitigkeiten. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eine Privatperson ist. BBI ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt deutsches Recht.

XII. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unwirksame Klauseln sind sinngemäß zu ergänzen. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmungen von BBI.

XIII. Vorsorglicher Hinweis zur Verbraucherschlichtung

1. Gemäß I. Nr. 2 dieser AGB-BBI gelten diese nur gegenüber Unternehmen, also nicht gegenüber Verbrauchern.

2. Unabhängig davon wird gegenüber Verbrauchern dennoch vorsorglich der Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) gegeben, dass wir nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und hierzu auch nicht verpflichtet sind.“

Stand: 01.17